

Marktflecken Weilmünster



Kerngemeinde Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tanusstraße“

Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenträger:

Cura Sana Immobilien GmbH & Co.KG
Bahnhofstraße 29
65520 Bad Camberg

Tel: 06434-907740
Fax: 06434-9077429
info@curasana-pflege.de

Auftragnehmer:

Landschaftsplanung renatur
Obergasse 36
65618 Selters

Tel: 06483 – 805628
Fax: 06483 – 805629
info@landschaftsplanung-renatur.de

Bearbeitung: Anja Reymann

Stand: 14. Dezember 2016

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Biotoptypen	5
1.4	Rechtlicher Hintergrund	6
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
2	Wirkungen des Vorhabens	7
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3	Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten	8
3.1	Vogelarten	9
3.2	Reptilien	9
4	Konfliktanalyse (Artbezogene Wirkungsprognose der relevanten Arten)	10
5	Maßnahmen	11
5.1	Artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen	11
5.2	Minimierungsmaßnahmen	12
5.3	Ausgleichsmaßnahme	12
6	Gutachterliches Fazit	13



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird aufgestellt, um den Pflegedienstanbieter Cura Sana (Sitz: Bad Camberg) in Weilmünster den Bau und Betrieb eines Senioren-Wohn- und Pflegeheim zu ermöglichen.

Das Vorhabengebiet umfasst die Flurstücke 12/2, 13 und 14 der Flur 30 in der Gemarkung Weilmünster. Das Plangebiet umfasst Grundstücke einer inzwischen aufgegebenen Schreinerei. Die Vorhabengrundstücke sind die Lagerflächen der ehemaligen Schreinerei. Das mit den Hauptgebäuden (Produktionshalle/Garage, Wohnhaus) bebaute Grundstück Flur 30, Flst. 15/2 ist nicht Bestandteil der Vorhabenplanung und dieser Untersuchung. In der Umgebung befinden sich Wohnbebauung und Unternehmenssitze sowie eine Brachfläche. Nordöstlich des Plangebiets an der Wiesenstraße liegt das zentrale Sportgelände im unmittelbaren Anschluss an die Gesamtschule Weilmünster.

In der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB hat die Untere Naturschutzbehörde einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die Tierartengruppen Vögel und Reptilien gefordert. Dieser Forderung wird hiermit nachgegangen.

1.2 Datengrundlagen

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt, da eine Erfassung der Artengruppen Vögel und Reptilien zum Zeitpunkt des Eingangs der Forderungen nicht mehr möglich war. Die Bewertung erfolgt anhand vorhandener Datengrundlagen bzw. anhand der bei der Begehung vorgefundenen Biotopausstattung. Folgende Datengrundlagen und Quellen wurden verwendet:

- [U 1] Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim
- [U 2] Hessen-Forst FENA (2013): Bericht nach Art. 17 FFH-RL, Erhaltungszustand der Arten (Stand 13. März 2014)
- [U 3] Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (2006): Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel und Umwelt 9. Fassung
- [U 4] Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz /NABU Hessen (2009): „Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Dorf und Stadt“
- [U 5] Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Mai 2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“
- [U 6] Landesbetrieb Mobilität Rheinland Pfalz (2008): Handbücher Artenschutz, Steckbriefe streng geschützte Arten und Vogelarten





- [U 7] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (murl) des Landes Nordrhein-Westfalen: Artensteckbriefe Vogelarten; unter [www. ffh-arten.naturschutz-fachinformationen-nrw.de](http://www.ffh-arten.naturschutz-fachinformationen-nrw.de)
- [U 8] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand
- [U 9] Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung
- [U 10] Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- [U 11] Hessen-Forst (2005): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- [U 12] Hessen-Forst (2005): Artensteckbrief Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

1.3 Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch eine große, brachliegende Schotterfläche aus, welche etwa zur Hälfte mit einer wärmeliebenden Ruderalflur bewachsen ist. An drei Seiten wird die Fläche von Laubsträuchern und –bäumen eingfasst. Die Ruderalflur setzt sich aus folgenden Arten zusammen:

<i>Achillea millefolium</i> (Wiesen-Schafgarbe)	<i>Lotus corniculatus</i> (Hornklee)
<i>Agrostis capillaris</i> (Rotes Straußgras)	<i>Plantago lanceolata</i> (Spitzwegerich)
<i>Artemisia vulgaris</i> (Beifuß)	<i>Plantago major</i> (Breitwegerich)
<i>Calamagrostis epigejos</i> (Landreitgras)	<i>Poa pratensis</i> (Wiesenrispengras)
<i>Centaurea jacea</i> (Wiesenflockenblume)	<i>Potentilla reptans</i> (Kriechendes Fingerkraut)
<i>Cichoria intibus</i> (Wegwarte)	<i>Rumex obtusifolius</i> (Stumpfbblätteriger Ampfer)
<i>Dactylis glomerata</i> (Knäulgras)	<i>Sanguisorba minor</i> (Kleiner Wiesenknopf)
<i>Daucus carota</i> (Wilde Möhre)	<i>Solidago canadensis</i> (Kanadische Goldrute)
<i>Festuca rubra</i> (Rotschwinge)	<i>Tanacetum vulgare</i> (Rainfarn)
<i>Hypericum perforatum</i> (Tüpfeljohanniskraut)	<i>Taraxacum officinale</i> (Wiesen-Löwenzahn)
<i>Leontodon autumnale</i> (Herbstlöwenzahn)	<i>Trifolium pratense</i> (Rotklee)
<i>Lolium perenne</i> (Deutsches Weidelgras)	

Die angrenzenden Baumhecken werden von folgenden Arten gebildet:

<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)	<i>Ligustrum vulgare</i> (Liguster)
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)	<i>Picea abies</i> (Rotfichte)
<i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel)	<i>Prunus avium</i> (Vogel-Kirsche)
<i>Crataegus monogyna</i> (Eingrifflicher Weißdorn)	<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)
<i>Fagus sylvatica</i> (Rotbuche)	

Darüber hinaus befinden sich auch Gebäude und Container auf der Fläche.

Die Fläche kann als (Teil-)Lebensraum von Vogelarten genutzt werden, welche auch in Siedlungen und an deren Rändern vorkommen. Für typische Offenlandarten und störungssensible Arten, welche typisch für Hecken oder Streuobstwiesen sind, ist der Untersuchungsraum nicht geeignet.

Durch die Schotterfläche im Zusammenhang mit der teils lückigen Vegetation und der fehlenden Nutzung ist der Untersuchungsraum bedingt geeignet als Lebensraum für Reptilien.



Als Defizite in der Biotopausstattung für diese Artgruppe sind vor allem das Fehlen von leicht grabbarem Substrat und von sicheren Verstecken in Form von Nischen in Mauern oder Steinschüttungen zu nennen.

1.4 Rechtlicher Hintergrund

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet bei den Tier- und Pflanzenarten in § 7 (2), Nr. 13 und 14 BNatSchG zwischen streng und besonders geschützten Arten. Für die streng und besonders geschützten Arten gelten gemäß § 44 BNatSchG einige Verbotstatbestände: „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Hierbei wird zwischen einem Schädigungs- und einem Störungsverbot unterschieden:

Das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5) umfasst Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) bezieht sich auf ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr.



338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums der Anhang IV- und europäischen Vogel-Arten für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z. B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können.

Für die zu betrachtenden Artengruppen wurden zur Abschichtung die siedlungsnahen Arten des Anhangs 4 des Leitfadens Artenschutz [U 5] zusammengestellt. Anhand der Lebensraumansprüche wird ein potenzielles Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens untersucht.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für die Baufeldfreimachung, die Bebauung und Zuwegung werden Flächen beansprucht, die als Lebensraum entzogen werden.

Lärmimmissionen

Während der Bauphase ist mit Lärmimmissionen (erhöhter LKW-Anteil während der Bauzeit) zu rechnen. In der Bauphase kommt es im Nahbereich der Baumaßnahmen zu erhöhten Schallimmissionen. Hiervon geht eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung von Tierlebensräumen aus.

Optische Störungen

Von den optischen Störwirkungen während der Bauphase können empfindliche Tiere betroffen sein.



2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenverlust

Anlagebedingt werden dauerhaft Flächen als Habitat völlig entzogen. Ein Teil der Vorhabensfläche kann bei entsprechender Gestaltung weiterhin als Lebensraum genutzt werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen bei Vögeln:

Vogelschlag an Glasflächen

Je nach Ausführung der Glasflächen der geplanten Gebäude geht ein mehr oder weniger großes Risiko des Vogelschlags von dem Vorhaben aus. Die an die Baufläche angrenzenden Gehölze verstärken dieses Risiko. [U 10]

Meideeffekte

Die Bauarbeiten als auch die Gebäude selbst können zu einem Meideverhalten führen. Hierdurch kann es zu einer Entwertung von Teillebensräumen der Arten über die Vorhabensfläche hinaus kommen.

Störwirkungen

Die betriebsbedingten Störwirkungen sind relativ gering.

3 Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten

Im Folgenden wird auf die Arten der Artengruppen Bezug genommen, welche von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen wurden und die potentiell im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung vorkommen können.

In einem weiteren Schritt werden gegebenenfalls weitere Arten ermittelt und ausgeschieden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für alle Vogelarten mit einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen artweise in den Prüfbögen. Als Vorlage wird der im „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ [U 5] enthaltene Prüfbogen verwendet.

Für alle Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ [U 5] enthaltene „Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet.



3.1 Vogelarten

Planungsrelevante Brutvogelarten

Nach den vorhandenen Biotoptypen können insgesamt 39 Brut- und Reviervogelarten als potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommend bezeichnet werden. Von diesen potentiell möglichen Arten befinden sich 9 Arten in einem unzureichenden Erhaltungszustand und 1 Art in einem schlechten Erhaltungszustand in Hessen.

Art-für-Art-Betrachtung

Für folgende relevante Arten (unzureichender bzw. schlechter Erhaltungszustand in Hessen) wird eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgenommen:

- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Goldammer
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Mauersegler
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Stieglitz

Die entsprechenden Datenbögen liegen in Anhang bei. Bei keiner Art konnte ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG festgestellt werden.

3.2 Reptilien

Der Geltungsbereich befindet sich öffentlich zugänglich in einer Ortsrandlage, weshalb mit häufigen Störungen durch Hunde und Katzen gerechnet werden muss. Die Biotopausstattung ist zwar für Reptilien nicht optimal, aber die fehlende Pflege, die offenen Flächen und wärmeliebende Ruderalvegetation mit angrenzenden Gehölzen bieten dennoch geeignete Strukturen für Reptilien.

Für folgende Arten kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ohne fachgerechte Bestandserfassung nicht sicher ausgeschlossen werden:

- Schlingnatter
- Zauneidechse
- Waldeidechse
- Ringelnatter
- Blindschleiche

Die Schlingnatter ist eine Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie und befindet sich in Hessen in einem ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand [U 2]. Die Zauneidechse ist ebenfalls eine Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie, sie befindet sich in Hessen jedoch in einem



günstigen Erhaltungszustand. Die Waldeidechse und die Blindscheiche sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Sie sind nicht gefährdet. Die Ringelnatter ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Sie steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind nur die Schlingnatter und die Zauneidechse relevant. Die Datenbögen befinden sich im Anhang.

4 Konfliktanalyse (Artbezogene Wirkungsprognose der relevanten Arten)

Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es werden durch die in Teilen in Anspruch genommenen Gehölze potentielle Bruthabitate von Vögeln zerstört. Insbesondere die Gehölzbereiche können potentiell auch Reptilien als Ruhestätte dienen. Es ist nicht auszuschließen, dass Flächen im Geltungsbereich als Fortpflanzungsstätten von Reptilien genutzt werden. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden sind Vermeidungsmaßnahmen nötig.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Biotope, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können für die potentiell vorkommenden Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich als Folge des Flächenverlusts örtliche Populationen nicht in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern.

Für die Reptilien ist eine Trennung in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitate kaum möglich. Ohne nähere Untersuchung kann eine negative Auswirkung auf die (potentielle) lokale Population nicht ausgeschlossen werden, so dass vorsorglich Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im Zusammenhang mit den Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Verletzung oder Tötung von Individuen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der potentiell vorkommenden Vogelarten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln im Nest kann durch Maßnahmen vermieden werden.

Zur Vermeidung eines erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch Vogelschlag an Glasflächen sind vogelschlaghemmende Maßnahmen durchzuführen.

Ein erhöhtes Risiko einer Verletzung oder Tötung von Reptilien während der Bauzeit betrifft sowohl die Aktivitätsphase, in der die Reptilien in Baugruben stürzen oder vom Bauverkehr erfasst werden können, als auch die Winterruhe, in der die inaktiven Tiere im Boden bei der



Baufeldfreimachung getötet werden können. Auch die Gelege sind durch die Bauarbeiten gefährdet. Zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos von Reptilien sind daher geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Störung von Brutvögeln

Störungen können sich während der Bauzeit auf eine geringe Anzahl von Brutpaaren auswirken und haben somit keine Auswirkungen auf die örtlichen Populationen.

Störung von Reptilien

Wie bereits oben erläutert, kann ohne detaillierte Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten und den dauerhaften Lebensraumzug negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der potentiell vorkommenden Reptilienarten auswirkt. Es sind daher vorsorglich entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten

Der Verlust von Nahrungsraumflächen ist eine allgemeine Beeinträchtigung des Lebensraumes, die vorliegend artenschutzrechtlich nicht relevant ist, u.a. da keine essentiellen Nahrungsräume kleinräumig aktiver Arten betroffen sind. Die Flächenverluste beeinträchtigen jedoch die Eignung des Gebietes als Lebensraum für die potentiell vorkommenden Arten, so dass zumindest ein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Rahmen der Grünordnung zu berücksichtigen ist.

5 Maßnahmen

5.1 Artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen (V):

- **V1:** Bauzeitbeschränkung zum Schutz der Brutvögel und Reptilien

Die Durchführung der Rodungen außerhalb des Zeitraums gem. §39 (5) BNatSchG zwischen 1. März und 30. September (außerhalb der Brutzeiten) vermeidet direkte Brutverluste. Auch für eventuell notwendige Rückschnittmaßnahmen muss dieser Zeitraum eingehalten werden. Die eigentliche Baufeldräumung ist zum Schutz der Reptilien auf den April zu verlagern, da die Tiere zu diesem Zeitpunkt bereits aktiv sind, es aber noch nicht zur Eiablage kam.

Um eine Tötung von Reptilien zu vermeiden, sind diese ab Beginn der Aktivitätsphase aus dem Geltungsbereich abzufangen und auf geeignete ebenfalls (vorläufig) eingezäunte



Aussetzungsflächen umzusiedeln. Bis zum Abschluss der Bauzeit ist durch einen Schutzzaun ein Einwandern von Reptilien in den Geltungsbereich zu verhindern.

- **V2:** Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Es sollten vogelschlaghemmende Maßnahmen ergriffen werden: Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.

Die Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern kommt auch der Zufriedenheit den künftigen Bewohner zu Gute. Eine Beachtung der Hinweise aus der Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ [U 10] wird empfohlen.

5.2 Minimierungsmaßnahmen

Die Freiflächen des Geltungsbereichs sind so zu gestalten, dass sie Reptilien als Lebensraum dienen können. Hierfür sind gezielt förderliche Strukturen (wie z. B. Steinschüttungen, Trockenmauern, Gabionen, Holzhaufen, offene Bodenflächen, extensiv gepflegte Grünflächen) herzustellen.

5.3 Ausgleichsmaßnahme

Es wird vorgeschlagen eine Aussetzungsfläche auf dem etwa 100 m südöstlich gelegenen Flurstück 6/5 anzulegen. Es handelt sich um eine teils verbuschte Brachfläche, die etwa zur Hälfte mit Gehölzen bestanden ist und ansonsten eine ausdauernde Ruderalflur aufweist. Etwa 800 m² der noch nicht von Gehölzen eingenommenen Fläche sollte vor Beginn der Bauarbeiten als Aussetzungsfläche hergerichtet werden. Im Nordosten grenzt die ehemalige Bahnlinie an, welche alternativ als Aussetzungsfläche geeignet wäre. Allerdings ist auch hier die Verbuschung bereits weit fortgeschritten. Sollten Reptilien aus dem Geltungsbereich abgefangen werden, sind sie bis zum Ende der Bauzeit auf der Aussetzungsfläche zu sichern und anschließend durch den Rückbau des Zaunes wieder frei zu lassen. Die Fläche ist bei einem bestätigten Vorkommen von Anhang IV-Reptilienarten dauerhaft als Lebensraum für diese zu optimieren.



6 Gutachterliches Fazit

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan führt zur potenziellen Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten). Daher war zu prüfen, ob das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG auslöst. Gegenstand dieser Untersuchung waren die Artengruppen Vögel und Reptilien.

Durch Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich sowie Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §§ 44 Abs.8, 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie notwendig.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eingehalten werden bzw. dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verweilen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Lokalpopulationen der betroffenen Tierarten infolge der vorgesehenen Maßnahmen in der Region insgesamt nicht signifikant verändern werden und der Erhalt einer ausreichenden Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume gewährleistet ist.

Selters, den 14. Dezember 2016


Anja Reymann

**ANHANG**

1. Datenbögen artenschutzrechtliche Prüfung
2. Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Prüfung

Inhalt

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>).....	2
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	4
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>).....	6
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	8
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	11
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	13
Mauersegler (<i>Apus apus</i>).....	15
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	17
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	19
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>).....	22
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	24
Schlingnatter (<i>Coronelle austriaca</i>).....	26
Zusammenfassung	29
Quellenverzeichnis.....	30

Vogelarten

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Feldsperling brütet hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen, kann aber auch einerseits, wenn Haussperlinge fehlen, in Siedlungen und andererseits in lichte Baumbestände und Wälder oder geschlossene Wälder mit angrenzenden spärlich bewachsenen Flächen vordringen. Typische Brutplätze sind unter anderem Feldgehölze, Windschutzstreifen und Hecken, Obst- und Kleingärten und der Baumbewuchs um Einzelhöfe. Mitunter werden aber auch Alleien, Waldränder, Ruderalvegetation, lichte Auwälder oder gewässerbegleitende Gehölze, oft fernab von Siedlungen aber auch bis in dichter bebaute Stadtbereiche angenommen. Der Feldsperling weist regelmäßig eine lebenslange Nistplatztreue auf. Die Nahrungssuche erfolgt, meist im Schwarm, auf dem Boden oder in Bäumen und Büschen. Die Nahrungssuche am Boden findet meist nahe an Deckung bietenden Strukturen statt, so dass diese bei Störung direkt aufgesucht werden können. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem Gras- und Getreidekörner sowie von zahlreichen anderen Pflanzen wie Brennnessel oder Knöterich. Kurz vor der Brutzeit werden auch Spinnen und andere Wirbellose gefressen; die Nestlingsnahrung besteht zunächst aus kleineren (z. B. Blattläuse), später aus größeren Insekten (Raupen, Heuschrecken, Käfer). Eine wesentliche Gefährdungsursache des Feldsperlings ist die Intensivierung der Landwirtschaft, durch die es zu Nahrungsengpässen und Brutplatzverlusten kommen kann.[U 1]</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Feldsperling ist europaweit verbreitet und gehört zu den sehr häufigen Arten. Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca.1.000.000-1.600.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von über 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Ein Vorkommen des Feldsperlings im Untersuchungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Potentiell könnten Brutplätze betroffen sein.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

--

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Rodungen können Individuen des Feldsperlings am Nest getötet werden.

Verletzungen und Tötungen des Feldsperlings durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass die Tötung von noch nicht flüggen Jungtieren ausgeschlossen werden kann.

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Für die durch Lärm beeinträchtigten Feldsperlinge ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	n	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Gartenrotschwanz besiedelt bevorzugt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Auengehölze, Feldgehölze, Alleen und lichte Mischwälder. Das Nest wird in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt. Als Höhlenbrüter ist er auf Altbaumbestände angewiesen, gern werden aber auch künstliche Nisthilfen angenommen. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April, mit einer 12-14 Tage langen Brutzeit. Nach 13-15 Tagen werden die Jungen flügge, das anschließende Führen der Jungen dauert lediglich weitere 7-8 Tage. Gartenrotschwänze sind typische Insektenfresser, die in der Kronenschicht der Bäume jagen. Am Boden werden Spinnen genommen, sporadisch werden auch Beeren und Früchte gefressen [U 1].

4.2 Verbreitung

Der Gartenrotschwanz ist ein weit verbreiteter sommerlicher Brutvogel in Europa. Der Brutbestand in Deutschland wird auf 110.000-160.000 Paare geschätzt [U 4]. In Hessen ist der Gartenrotschwanz in den tieferen Lagen weit verbreitet, mit zunehmender Höhe nimmt die Anzahl der Nachweise ab. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den großen Streuobstgebieten Süd- und Mittelhessens. Die Anzahl der Brutpaare in Hessen wird auf ca. 1.000-2.000 Paare geschätzt [U 5]

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potentiellen Lebensraum für den Gartenrotschwanz dar.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine potentiellen Brutstätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

--

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

--

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Verletzungen und Tötungen des Gartenrotschwanzes durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Gartenrotschwänze ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	n	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz brütet bevorzugt in halboffener und mosaikartig gegliederter Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation, aber auch vor allem im Sommer mit samentragender Staudenschicht. Vielfach findet man ihn in der Nähe menschlicher Siedlungen und dort vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Gärten, Alleen, Industriegelände u. a. Außerhalb von Siedlungen sind geschützte und klimatisch begünstigte Expositionen bei der Habitatwahl entscheidend. Die Nahrung ist hauptsächlich herbivor und granivor, z. B. werden im Frühjahr Samen von Kräutern und Stauden wie Löwenzahn, Hirtentäschel oder Knöterich gefressen. Die Nahrungssuche erfolgt am Boden und zwar dort auf möglichst vegetationsfreien Flächen aber auch z. B. turnend innerhalb samentragender Stauden oder in Bäumen. [U 1]

4.2 Verbreitung

Der Girlitz gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln. Mehr als 75 % des weltweiten Verbreitungsgebietes der Art liegen in Europa. Der bundesweite Bestand des Girlitz beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca. 210.000-350.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5][U 5] ein Bestand von über 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es handelt sich beim Geltungsbereich um einen potentiellen Lebensraum des Girlitzes.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Potentiell könnten Brutstätten betroffen sein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit Girlitzes im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Rodungen könnten Individuen des Girlitzes am Nest getötet werden.

Verletzungen und Tötungen des Girlitzes durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Girlitzes im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine Jungtiere am Nest getötet werden.

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbdurchsichtiges Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Girlitze ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (Emberiza citrinella)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt günstig ungünstig-
unzureichend ungünstig-
schlecht

	GRÜN	GELB	ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als ursprünglicher Bewohner der Waldsteppen und ähnlicher halboffener Landschaften ist sie dem Menschen nach Mitteleuropa gefolgt. Überall dort, wo die Elemente der traditionellen Landwirtschaft noch vorhanden sind, ist die Goldammer zu Hause: in abwechslungsreichen Landschaften mit Hecken und Sträuchern, Obstbäumen und kleinen Gehölzen, an Waldrändern und Lichtungen, an Windschutzstreifen, an Dämmen und Böschungen. Sie ist ein typischer Bewohner von Rand- und Saumbiotopen.

Die Brutperiode der Goldammer beginnt in Mitteleuropa frühestens ab Mitte April und endet spätestens Anfang August. Goldammern ziehen zwei bis drei Jahresbruten groß. Sie brüten im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Goldammern bauen ihre Nafnester auf dem Boden oder zumindest in Bodennähe [U 1].

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer reicht vom nördlichen Mittelmeergebiet bis zum Nordkap, von Westeuropa bis Sibirien. Die Bestände der Goldammer sind in weiten Teilen ihres großen Verbreitungsgebietes stabil. Für Europa (ohne Russland) rechnet man mit etwa 19 Millionen Brutpaaren, für Deutschland dürfte eine Zahl von 2 Millionen realistisch sein. In vielen Gebieten Mitteleuropas sind jedoch starke Rückgänge zu verzeichnen [U 4]. Für Hessen wird [U 5] ein Bestand von über 194.000-230.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als häufig, jedoch sind lang- und kurzfristige Bestandsabnahmen zu verzeichnen..

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es handelt sich beim Geltungsbereich um einen potentiellen Lebensraum der Goldammer.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Goldammer im Geltungsbereich brütet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Goldammern im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Rahmen der Rodungen könnten Individuen der Goldammer am Nest getötet werden.

Verletzungen und Tötungen der Goldammer durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Goldammer im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine Jungtiere am Nest getötet werden.

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Goldammern ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit Pferde- und Kleintierhaltung. Bis vor wenigen Jahrzehnten war er in Europa die dominante Art im geschlossenen bebauten Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem von Getreide, aber auch von wild wachsenden Gräsern, Binsen, Gänsefuß, Knöterich, Miere u. a. Weiterhin werden auch grüne Pflanzenteile wie Knospen oder Haushaltsabfälle, Brot, Vogelfutter u. v. m. angenommen. Nestlinge werden zudem fast vollständig mit Insekten und deren Entwicklungsstadien gefüttert. Die Gefährdungsursachen für den Haussperling sind sehr vielfältiger Art. Unter Anderem sind entscheidend: Die Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft und Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen, Modernisierung und verlustfreier Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung von Getreide und der Viehhaltung, sowie Umstellung auf Wintergetreide, übertriebene Reinlichkeit in Siedlungsbereichen, Sanierung von Gebäuden, Aufgabe der Kleintierhaltung, Zunahme der Bodenversiegelung und der drastische Rückgang von Öd- und Brachflächen im Winter. Durch die genannten Veränderungen kommt es für den Haussperling zu einem Verlust möglicher Brutplätze und zu Nahrungsengpässen [U 1].

4.2 Verbreitung

In Europa zählt der Haussperling zu den sehr häufigen Brutvögeln. Die Art ist in ganz Europa weit verbreitet. Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca. 500.000-700.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von über 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Haussperling im Geltungsbereich vorkommt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden, ist eine Tötung am Nest ausgeschlossen.

Verletzungen und Tötungen des Haussperlings durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Haussperlinge ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	--	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Klappergrasmücke brütet in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden an dichten Bäumen. In der Kulturlandschaft können dies z. B. Hecken, Knicks, Gebüsche an Dämmen oder Feldgehölze sein. Geschlossene, ältere Waldbestände und Krautdickichte werden gemieden. Höchste Dichten werden auf Friedhöfen, in Gartenstädten und Kleingärten erreicht. Die Nahrung besteht vorwiegend aus weichhäutigen Insekten und deren Entwicklungsstadien (z. B. Blattläuse); im Sommer, Herbst und auch im Winterquartier wird das Nahrungsspektrum durch Beeren und fleischige Früchte ergänzt, auf dem Frühjahrszug auch durch Nektar und Pollen. Die Klappergrasmücke hält sich überwiegend im Gebüsch versteckt auf, der Gesang erfolgt aber auch von exponierten Singwarten oder auch im Singflug. Die Klappergrasmücke ist Freibrüter. Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute napfförmige Nest ist meistens kurz über dem Boden in dichtem Gestrüpp oder Nadelbäumen versteckt [U 1].

4.2 Verbreitung

Die Klappergrasmücke ist ein weit verbreiteter Brutvogel in Europa. Der bundesweite Bestand der Klappergrasmücke beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca. 300.000-450.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von 2.000-10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Geltungsbereich ist als Lebensraum für die Klappergrasmücke geeignet, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Brutvorkommen der Art kann für den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Klappergrasmücke im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Rodungen könnten Individuen der Klappergrasmücke am Nest getötet werden. Verletzungen und Tötungen der Klappergrasmücke durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Klappergrasmücke im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine Jungtiere am Nest getötet werden.

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Klappergrasmücken ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mauersegler (*Apus apus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In Mitteleuropa brütet der Mauersegler hauptsächlich an hohen Steinbauten, weshalb sein Vorkommen meist auf Ortskerne, Industrie- und Hafenanlagen, in Kleinstädten häufig auf Kirchen, Burgen, etc. beschränkt ist. Seltener findet man ihn auch als Baum- oder Felsbrüter. Die Nahrung, die ausschließlich aus den verschiedensten Insekten besteht, wird in der Luft gefangen. Gefährdungsursachen entstehen in der Regel durch bauliche Veränderungen (Sanierungen, Neubauten ohne Nischen) sowie durch die Abnahme des Nahrungsangebotes (Fluginsekten, „Luftplankton“) **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

4.2 Verbreitung

Der Mauersegler ist weit verbreiteter Brutvogel in Europa. Der bundesweite Bestand des Mauerseglers beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca. 310.000-410.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von über 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Mauersegler ist potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Brutstätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Verletzungen und Tötungen des Mauerseglers durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Als Nahrungsgast ist der Mauersegler unempfindlich gegenüber den projektbedingten Störwirkungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Mehlschwalbe brütet in der Regel kolonieweise an Gebäuden, benötigt aber entsprechendes Baumaterial für die Nester (Ton, Lehm, Schlamm), das meist in Pfützen, Baugruben u. a. gefunden wird. Nahrungshabitate sind offene Flächen, meist außerhalb der Ortschaften, die insektenreich sein müssen, weshalb der Rückgang der Insektdichten aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft als eine der Gefährdungsursachen angesehen wird **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

4.2 Verbreitung

Die Mehlschwalbe ist in weiten Teilen Europas regelmäßiger Brutvogel. Der Brutbestand beträgt mehr als 9.900.000 Paare. Der Bestandstrend ist abnehmend. Der Bestand der Mehlschwalbe beläuft sich in Deutschland laut Roter Liste [U 4] auf ca. 830.000-1.200.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen werden über 10.000 Brutpaare angenommen. Die Art ist derzeit als nicht selten zu bezeichnen, jedoch gab es in der letzten Zeit starke Bestandsabnahmen [U 5].

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Mehlschwalbe ist potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Geltungsbereich befinden sich keine Brutstätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



ja



nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?



ja



nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Verletzungen und Tötungen der Mehlschwalbe durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?



ja



nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)
--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Als Nahrungsgast ist die Mehlschwalbe unempfindlich gegenüber den projektbedingten Störwirkungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				

Deutschland: kontinentale Region

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt die Fortpflanzungsphase der Rauchschnalbe ab Anfang April und endet mit Verlassen des Nestes in der ersten Septemberhälfte. Sie baut ihre Nester im Inneren von Ställen, Scheunen oder anderen Gebäuden an Balken, Wänden oder Mauervorsprüngen. Altnester aus den Vorjahren werden nach dem Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrung – in der Hauptsache fliegende Insekten – jagt die Rauchschnalbe gerne in Viehställen sowie im Offenland und innerhalb von Dörfern. Rauchschnalben sind ausgesprochene Kulturfollower, die in offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur vorkommen. Die Art kann als Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft angesehen werden. Die Dichte wird mit zunehmender Verstädterung geringer, so dass sie in typischen Großstadtlandschaften völlig fehlt. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten zwischen 80-90 km/h erbeuteten Insekten.[U 1]

4.2 Verbreitung

Die Rauchschnalbe ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. In Deutschland wird ein Bestand von 1.000.000-1.400.000 Brutpaaren angenommen, was als häufig eingeordnet wird [U 4]. Die Anzahl der Brutpaare der in ganz Hessen weit verbreiteten Art wird auf über 10.000 Paare geschätzt [U 5].

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen

sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Rauchschnalbe ist potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Im Geltungsbereich befinden sich keine Brutstätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja

nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja

nein

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja

nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Verletzungen und Tötungen der Rauchschnalbe durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbrtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Als Nahrungsgast ist die Rauchschnalbe unempfindlich gegenüber den projektbedingten Störwirkungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	n	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z. B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbbütlern wie Birke, Erle, Huflattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert. Wesentliche Gefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemiteleinsatz, Flurbereinigung, Biozideinsatz, etc., wodurch es zu erheblichen Nahrungsengpässen kommen kann. Der Brutplatz wird jährlich neu gewählt, zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Die Art unterliegt in Abhängigkeit von der Entwicklung der Nahrungspflanzen erheblichen Bestandsschwankungen und weist einen ausgeprägten Brutnomadismus sowie fehlende Territorialität auf. Der Bestand ist im Wesentlichen von geeigneten Nahrungsflächen abhängig **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

4.2 Verbreitung

Der Stieglitz ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut Roter Liste BRD [U 4] auf ca.350.000-510.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste [U 5] ein Bestand von über 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Zwar handelt es sich beim Untersuchungsbereich nicht um ein optimales Habitat für den Stieglitz, ein Vorkommen kann jedoch dennoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Beeinträchtigung von Brutstätten kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Stieglitzes im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Rodungen könnten Individuen des Stieglitzes am Nest getötet werden.

Verletzungen und Tötungen des Stieglitzes durch Vogelschlag an Glas sind nicht auszuschließen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Stieglitzes im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02., so dass keine Jungtiere am Nest getötet werden.

Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern:

Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.[U 6]

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Störwirkungen nehmen baubedingt zu.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Für die durch Baulärm beeinträchtigten Stieglitze ist eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Störungsbereiches zu erwarten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Reptilien

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
-----------	------------------------	--	---------------------------------------

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die wärmeliebende Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitats, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar.

Ihre Nahrung besteht im Wesentlichen aus Insekten und Spinnentieren. Meist im Mai gelangt die eierlegende Echse zur Fortpflanzung. Die 8 - 15 Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben, so dass nach etwa 8 - 10 Wochen Brutzeit die

Jungtiere schlüpfen. Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen) aufgesucht.

4.2 Verbreitung

Nach der Waldeidechse hat die Zauneidechse das größte Verbreitungsareal aller Halsbandeidechsen. Es erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und Nordwest China im Osten. Im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft. In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie den Westlichen und Östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft bedingt. Viele der scheinbaren Verbreitungslücken in Hessen dürften sich vermutlich durch gezieltes Kartieren schließen lassen. Tatsächlich weitgehendst zauneidechsenfrei sind mit Sicherheit die dicht bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Geltungsbereich stellt ein potentiell Habitat der Zauneidechse dar.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Bauarbeiten Fortpflanzungsstätten (Gelege) oder Ruhestätten (Zauneidechsen in Winterruhe) zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Bauaufreimung ist zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglichst auf den April zu verlagern, da die Tiere zu diesem Zeitpunkt bereits aktiv sind, es aber noch nicht zur Eiablage kam.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Da keine detaillierten Untersuchungen der lokalen Population vorliegen, ist nicht sicher, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zur Minimierung des potentiellen Lebensraumverlustes sind die Freiflächen des Geltungsbereiches so zu gestalten, dass sie Reptilien als Lebensraum dienen können. Hierfür sind gezielt förderliche Strukturen (wie z. B. Steinschüttungen, Trockenmauern, Gabionen, Holzhaufen, offene Bodenflächen, extensiv gepflegte Grünflächen) herzustellen.

Sollte sich das Vorkommen der Zauneidechse für den Geltungsbereich bestätigen, so ist eine Ausgleichsfläche im räumlichen Zusammenhang dauerhaft als Lebensraum zu optimieren.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es ist nicht auszuschließen, dass Zauneidechsen oder ihre Entwicklungsformen durch die Bauarbeiten verletzt oder getötet werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, sind Zauneidechsen ab Beginn der Aktivitätsphase aus dem Geltungsbereich abzufangen und auf geeignete ebenfalls (vorläufig) eingezäunte Aussetzungsflächen umzusiedeln. Bis zum Abschluss der Bauzeit ist durch einen Schutzzaun ein Einwandern von Zauneidechsen in den Geltungsbereich zu verhindern.

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)
--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Da ohne detaillierte Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Wirkungen des Vorhabens nicht verschlechtert wird, sind populationsstärkende Maßnahmen durchzuführen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Die während der Bauzeit vorzuhaltende Aussetzungsfläche ist bei einem bestätigten Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich dauerhaft als Lebensraum für diese Art zu optimieren.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Schlingnatter (*Coronelle austriaca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als xerophile Art besiedelt die Schlingnatter bevorzugt steinige bis felsige, schnell abtrocknende, sonnenexponierte Standorte wie extensiv bewirtschaftete Weinberge und Dauerkulturen, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Dämme, Böschungen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Da einzelne Individuen oft wenig Scheu zeigen, kommt es vor, dass bestimmte Exemplare über Jahre einem unterschlupfreichen, sonnigen (Stein-)Garten die Treue halten. Eine bedeutsame Rolle spielen Bahntrassen mit ihrer Doppelfunktion. Einerseits fungieren sie als beliebtes Kernhabitat, andererseits bieten sie ideale Vernetzungskorridore.

Die überwiegend aus Echsen, vereinzelt auch aus Nagern bestehende, teils sehr wehrhafte Beute wird vor dem Verschlingen durch Umschlingen getötet. Die Schlingnatter verlässt ab Mitte/Ende März ihr Winterquartier. Im April und Mai findet die Paarung statt. Nach einer Tragzeit von 3-4 Monaten werden im August oder September 3-15 voll entwickelte Jungtiere, umgeben von einer dünnen Eihülle, abgesetzt (ovovivipar). Das Winterquartier wird ab Oktober oder Anfang November aufgesucht. [U 9]

4.2 Verbreitung

Die Schlingnatter hat eines der größten Verbreitungsgebiete aller Schlangen weltweit. Es erstreckt sich über ganz Mittel- und Teilen von Nord- und Südeuropa, von der nördlichen Hälfte der Iberischen Halbinsel über Südengland bis Südkandinavien und setzt sich in östlich Richtung bis Kleinasien und den Kaukasus fort. Die Art fehlt in Irland und auf den meisten Mittelmeerinseln außer Sizilien. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsräumen Südwest- und Süddeutschlands.

Neuere Daten bestätigen die Einschätzung dass die Schlingnatter über fast ganz Hessen verbreitet ist. Größere, weitgehend geschlossene Hauptverbreitungsachsen finden sich entlang der Südlagen der größeren Flusstäler sowie deren Nebentälern. Viele der scheinbaren Verbreitungslücken werden sich vermutlich durch gezieltes Kartieren schließen lassen. Tatsächlich weitgehendst schlingnatterfrei sind vermutlich die geschlossenen Waldgebiete in den Hochlagen von Rhön und Vogelsberg aufgrund ungünstiger klimatischer Bedingungen sowie die hessische Rheinebene, da hier entsprechende Habitatangebote weiträumig fehlen. Die Schlingnatter besiedelt in Hessen heute vornehmlich anthropogene Sekundärhabitats. [U 9]

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Geltungsbereich stellt zwar kein optimales Habitat der Schlingnatter dar, ihr Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Bauarbeiten Ruhestätten (Tagesverstecke oder Winterquartiere) zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Bauaufreimung ist zum Schutz der Ruhestätten möglichst auf den April zu verlagern, da die Tiere zu diesem Zeitpunkt wieder aktiv sind.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Da keine detaillierten Untersuchungen der lokalen Population vorliegen, ist nicht sicher, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zur Minimierung des potentiellen Lebensraumverlustes sind die Freiflächen des Geltungsbereiches so zu gestalten, dass sie Reptilien als Lebensraum dienen können. Hierfür sind gezielt förderliche Strukturen (wie z. B. Steinschüttungen, Trockenmauern, Gabionen, Holzhaufen, offene Bodenflächen, extensiv gepflegte Grünflächen) herzustellen.

Sollte sich das Vorkommen der Schlingnatter für den Geltungsbereich bestätigen, so ist eine Ausgleichsfläche im räumlichen Zusammenhang dauerhaft als Lebensraum zu optimieren.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es ist nicht auszuschließen, dass Schlingnattern durch die Bauarbeiten verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, sind die Schlingnattern ab Beginn der Aktivitätsphase aus dem Geltungsbereich abzufangen und auf geeignete ebenfalls (vorläufig) eingezäunte Aussetzungsflächen umzusiedeln. Bis zum Abschluss der Bauzeit ist durch einen Schutzzaun ein Einwandern von Schlingnattern in den Geltungsbereich zu verhindern.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)
--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da ohne detaillierte Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Wirkungen des Vorhabens nicht verschlechtert wird, sind populationsstärkende Maßnahmen durchzuführen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die während der Bauzeit vorzuhaltende Aussetzungsfläche ist bei einem bestätigten Vorkommen der Schlingnatter im Geltungsbereich dauerhaft als Lebensraum für diese Art zu optimieren.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Quellenverzeichnis

- [U 1] Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim
- [U 2] Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Mai 2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“
- [U 3] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (murl) des Landes Nordrhein-Westfalen: Artensteckbriefe FFH-Arten; unter [www. ffh-arten.naturschutz-fachinformationen-nrw.de](http://www.ffh-arten.naturschutz-fachinformationen-nrw.de)
- [U 4] Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung
- [U 5] Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (2006): Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel und Umwelt 9. Fassung
- [U 6] Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- [U 7] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2013): Artenhilfskonzept für den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) in Hessen
- [U 8] Hessen-Forst (2005): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- [U 9] Hessen-Forst (2005): Artensteckbrief Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Anhang 2: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Aufgeführt werden alle im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Vogelarten mit einem in Hessen günstigen Erhaltungszustand.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. BV III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ²⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³⁾
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	545.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45.000-55.000	x		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	n	b	I	348.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	487.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	p	b	I	69.000-86.000	X			Vogelschlag an Glas	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	p	b	I	74.000-90.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	p	b	I	53.000-64.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	30.000-50.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	p	b	I	52.000-65.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. BV III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ²⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³⁾
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	p	b	I	50.000-70.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	I	150.000	X		x	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	p	b	I	20.000-40.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	195.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	p	s	I	5.000-8.000	X			Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	I	58.000-73.000				Vogelschlag an Glas	V1/V2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	148.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	p	b	I	88.000-110.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	4.500.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	p	b	I	20.000-30.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Mönchsgrasmäcke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	320.000-384.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. BV III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ²⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³⁾
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	b	I	150.000				Vogelschlag an Glas	V2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	I	220.000				Vogelschlag an Glas	V2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	240.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	p	b	I	15.000-20.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	p	b	I	>10.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	186.000-243.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	p	s	I	3.500-6.000				Keine Betroffenheit	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	203.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	293.000	X		X	Zerstörung von pot. Brutbiotopen Vogelschlag an Glas	V1/V2
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.										
2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										